

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Punkt 8 der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 a Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 1 § 57 a Satz 1 sind vor dem Wort "gelten" die Worte einzufügen:
"sowie mit wissenschaftlichen Hilfskräften".

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Anwendungsbereich des Gesetzes ist zu eng. Andererseits ist es nicht erforderlich, alle Gruppen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals einer bundesrechtlichen Sonderregelung zu unterwerfen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 a Satz 3 - neu -)

Nach Artikel 1 Nr. 1 § 57 a Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:
"Durch Landesrecht können Regelungen über befristete Arbeitsverhältnisse für andere Gruppen des Hochschulpersonals getroffen werden."

Begründung:

Die Länder müssen die Möglichkeit haben, sachgerechte Regelungen in vom Gesetzentwurf nicht erfaßten Bereichen des Hochschulpersonals zu treffen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 57 b, 57 c und 57 f) sowie Artikel 2 (§§ 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist der Text des § 57 b wie folgt zu fassen:

"(1) Der Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrags mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 53 ist zulässig, wenn die Befristung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.

- (2) Sachliche Gründe, die die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter sowie einem Mitarbeiter mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben rechtfertigen, liegen insbesondere vor, wenn
1. die Beschäftigung neben der Erfüllung der jeweiligen Dienstaufgaben innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit der Förderung als wissenschaftlicher, künstlerischer oder ärztlicher Nachwuchs oder der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dienen soll, auch wenn der Erwerb einer bestimmten Qualifikation damit nicht verbunden ist,
 2. die Vergütung aus Mitteln erfolgt, die nach dem Haushaltsplan für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind,
 3. die Beschäftigung dazu dienen soll, besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Forschungsarbeit oder in der künstlerischen Betätigung zu erwerben oder vorübergehend in sie einzubringen,
 4. die Vergütung überwiegend aus Mitteln Dritter entsprechend der Zweckbestimmung dieser Mittel erfolgt oder
 5. der Mitarbeiter erstmals eingestellt wird.

(3) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einer fremdsprachlichen Lehrkraft für besondere Aufgaben rechtfertigt, liegt vor, wenn ihre Beschäftigung überwiegend für die Ausbildung in Fremdsprachen erfolgt (Lektor).

(4) Für den Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages mit einer wissenschaftlichen Hilfskraft, die wissenschaftliche Dienstleistungen zu weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der im öffentlichen Dienst Beschäftigten zu erbringen hat, gelten Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 entsprechend.

(5) Die Zulässigkeit einer Befristung aus anderen als den in Absatz 2 und 3 genannten sachlichen Gründen bleibt unberührt.

(6) Der Grund für die Befristung ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(7) Für andere Arbeitsverhältnisse ist ein sachlicher Grund, der die Befristung rechtfertigt, nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 keine unmittelbare Anwendung findet.

(8) Der erstmalige Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages für die Beschäftigung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Nachwuchs oder zur beruflichen Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 oder für die Beschäftigung nach Absatz 3 Nr. 1 soll nicht später als vier Jahre nach der letzten Hochschulprüfung oder Staatsprüfung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters erfolgen."

Abweichend von Nr. 8 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 402/1/84 sind als

Folge

in Artikel 1 Nr. 1 § 57 a sowie in Artikel 1 Nr. 2 und 3 die Zitierung des § 57 f zu streichen,

in § 57 c

in Abs. 1 Satz 1 das Zitat "Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5"
durch das Zitat "Abs. 2 bis 4",

in Abs. 2 Satz 1 das Zitat "Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4" durch
das Zitat "Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3" und

in Abs. 4 im Eingangssatz das Zitat "Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5"
durch das Zitat "Abs. 2 bis 4"

zu ersetzen.

In Artikel 1 Nr. 1 sind

in § 57 c in Abs. 3 nach dem Zitat "§57 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
bis 4" die Worte "und Abs. 4" und

in § 57 d nach dem Zitat "§57 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4" die Worte
"und Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 4"
einzufügen.

In Art. 1 Nr. 1 § 57 c Abs. 2 Satz 3 verbleibt es bei der Fassung
der Regierungsvorlage.

Begründung:

Auch für die wissenschaftlichen Hilfskräfte sind
sachliche Befristungsgründe festzusetzen. Hierbei
kann auf die Befristungsgründe gem. Abs. 2 Nr. 3
und 5 verzichtet werden.

Die Neufassung der Absätze 2 bis 4 folgt aus der
Einbeziehung der wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Abweichend von Nr. 8 der Ausschlußempfehlungen sind
aus Gründen der Einheitlichkeit die Mitarbeiter
mit ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen
Aufgaben in Absatz 2 miterfaßt. Absatz 3 gilt für
die fremdsprachlichen Lehrkräfte mit besonderen
Aufgaben und Absatz 4 für die wissenschaftlichen
Hilfskräfte.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 c Abs. 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 1 wird in § 57 c folgender Absatz 4 eingefügt:

"Ein befristeter Arbeitsvertrag mit einer wissenschaftlichen
Hilfskraft kann bis zur Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden,

mehrere befristete Arbeitsverträge dürfen diese Höchstgrenze insgesamt nicht überschreiten. Zeiten eines befristeten Arbeitsvertrages als wissenschaftliche Hilfskraft, die vor dem Abschluß eines Studiums liegen, sind auf die Höchstgrenze nicht anzurechnen. Die Absätze 1 und 5 gelten entsprechend."

§ 57 c Abs. 4 des Gesetzentwurfs wird Absatz 5.

Begründung:

Für befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Hilfskräften erscheint eine Höchstgrenze von vier Jahren, die nach dem Abschluß eines Studiums liegen, als ausreichend. Dagegen würde eine Anrechnung von Beschäftigungszeiten vor Abschluß des Studiums die Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen befristeter Arbeitsverträge unangemessen beschränken.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 57 g)

In Ziffer 18 der Ausschußempfehlungen (Drucksache 402/1/84) ist die Begründung wie folgt zu fassen:

"Die Vorschrift ist nicht erforderlich."

Begründung:

Die Begründung in der Fassung der Ausschußempfehlungen geht davon aus, daß das Gesetz auch für die vor dem 1. Januar 1985 abgeschlossenen befristeten Arbeitsverträge gilt. Eine derartige Festlegung erscheint nicht angebracht.